



SATZUNG

in der Neufassung vom

27. März 2026

Tierschutzverein

Unna e. V.



Präambel

Im Einklang mit den Werten unserer demokratischen und freiheitlichen Grundordnung setzen wir uns mit Engagement und Hingabe für den Schutz und das Wohl von Tieren ein. Unser Tierschutzverein verfolgt das Ziel, das Bewusstsein für die Bedürfnisse und Rechte der Tiere zu schärfen und ihren respektvollen Umgang in der Gesellschaft zu fördern.

Wir bekennen uns zu einer Vereinsarbeit, die sich strikt von parteipolitischen, religiösen und wirtschaftlichen Bestrebungen abgrenzt. Vielfalt und Toleranz sind für uns essenzielle Prinzipien, weshalb wir uns entschieden gegen Rassismus und Extremismus jeglicher Art positionieren. Die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zum Tierschutz sowie ein respektvolles Miteinander stehen im Zentrum unserer Aktivitäten. Wir verstehen uns als Plattform, die den Austausch von Ideen fördert und alle Interessierten einlädt, aktiv an einer gerechteren Behandlung der Tiere mitzuwirken. Gemeinsam streben wir eine Welt an, in der Tierrechte geachtet und Tiere in Würde behandelt werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Unna e. V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Unna.
- 3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Unna, Holzwickede und nähere Umgebung - sofern dort keine eigenständigen Vereine gegründet werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist beim Amtsgericht Unna unter dem Aktenzeichen 7 VR 438 eingetragen.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Tätigkeit des Vereins

- 1) Der Verein mit Sitz in Unna verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung und Vertretung des Tierschutzgedankens, auch in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Behörden sowie mit Institutionen und Verbänden fachverwandter Zielsetzung,
 - Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel, Verständnis für das Wesen und die Lebensgewohnheiten der Tiere zu erwecken und somit ihr Wohlergehen zu fördern, Tierquälerei oder Tiermissbrauch zu verhüten und – falls erforderlich – deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
 - Den Betrieb einer oder mehrerer tierheimähnlicher Einrichtungen bzw. Tierstationen zur Aufnahme, Pflege und Vermittlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren oder aus anderen Gründen in Not geratenen oder auf Hilfe angewiesenen Tieren.

Die Aufnahme, Pflege und Vermittlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren oder aus anderen Gründen in Not geratenen oder auf Hilfe angewiesenen Tieren ist unmittelbarer Vereinszweck. Nur durch diese Tätigkeit kann akut in Not geratenen und auf Hilfe angewiesenen Tieren geholfen werden.
 - Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haus- und Nutztiere, sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt; hier geht es z. B. besonders um die Erhaltung der verschiedenen Tierarten, in Zusammenarbeit mit dem Natur- und Umweltschutz.



Der Verein kann seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verwirklichen. Daneben kann der Verein auch Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beschaffen und diese zur Verwendung für steuerbegünstigte Tierschutzzwecke an diese weiterleiten (§58 Nr.1 AO). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen nur angemessene, nicht unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewährt werden.
- 7) Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Ein Verzicht kann durch eine Spendenquittung bestätigt werden, wenn der Ersatzanspruch vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss vereinbart wurde. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung aus der jeweils aktuellen Ehrenamts-pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll die Ehrenamts-pauschale einem Vorstandsmitglied zu Gute kommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.
- 8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Bei Jugendlichen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Tierschutzes oder um den Aufbau und die Führung des Vereins besonders verdient gemacht hat.
- 3) Vereine, Verbände und Gesellschaften können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden; sie haben einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte auszuüben berechtigt ist, namhaft zu machen.
- 4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen keine Ablehnungsgründe mitgeteilt werden.
- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung ernannt.



§ 4 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes volljährige Mitglied kann in jedes Amt des Vereins gewählt werden.
- 2) Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt,
 - an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig (§ 38 BGB);
 - Anträge an die Jahreshauptversammlung zu stellen. Eine Begründung ist notwendig. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung zu setzen, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen und bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen, wenn er von einem Drittel der Mitglieder des Vereins unterzeichnet ist, mit einer Begründung versehen ist, eine Tagesordnung enthält und die vorgesehenen Tagesordnungspunkte in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung zu beachten;
2. die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern;
3. den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen;
4. das Ansehen des Vereins zu wahren; hierzu gehört auch, dass vereinsinterne Angelegenheiten nicht in der Öffentlichkeit ausgetragen werden;
5. den Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
6. Namens- und Wohnungsänderungen und - sofern eine Einzugsermächtigung existiert - auch Änderungen der Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Austritt erlöschen die Rechte und Pflichten als Mitglied; die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet erst mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugeht.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet; außerdem, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.



§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im ersten Vierteljahr einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand die Durchführung beschließt, weil das Interesse des Vereins sie erfordert. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift, letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz- und virtueller Veranstaltung ist möglich. Die Form wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt und mit der Ladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht mitgeteilt.
- 4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter (Wiederwahl ist möglich).
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages.
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - Eventuell Wahl einer/eines langjährig verdienstvollen Vorsitzenden zur /zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 5) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.
- 6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit die/der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Wahlen und Abstimmungen sind schriftlich durchzuführen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Erschienenen es verlangt.



- 7) Die Mitgliederversammlungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/n geleitet. Er/Sie kann sich auch bei Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den/der Geschäftsführer/in oder einen von ihm/ihr beauftragten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. In die Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse und abgelehnten Anträge aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in bzw. dem von ihm beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse müssen von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 9) Die Wahl zum Vorstand ist von einem/einer von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter/in durchzuführen.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Er besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Geschäftsführer/in,
 - dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in,
 - evtl. einer/einem Ehrenvorsitzenden, wenn eine solche/ein solcher gewählt werden sollte.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Diese kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als einem halben Jahr vorzunehmen ist.
- 5) Das Amt des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

§10 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsschlusses,
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie von Vorstandssitzungen,
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - Die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 2) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, dessen/deren Vertreter/in, der /die Geschäftsführer/in und dessen/deren Vertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils der/die Vorsitzende und/oder dessen/deren Vertreter/in gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in und/oder dessen/deren Vertreter/in.



§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Vertretung durch den/die Vertreter/in, kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen.
- 2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- 3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- 4) Der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in sind nur gemeinsam befugt, über die Konten des Tierschutzvereines zu verfügen. Im Fall der Verhinderung oder der Vakanz des Amtes wird der/die Vorsitzende durch seinen/ihre/n Stellvertreter/in und der/die Geschäftsführer/in durch dessen/deren Stellvertreter/in vertreten bzw. ersetzt. Die gleiche Unterschriftenregelung gilt auch für den Verein verpflichtende Urkunden bzw. Schriftstücke.

§ 12 Beirat

- 1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte und berät ihn bei Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten.
- 2) Der Beirat besteht aus wenigstens 3, höchstens 5 sachkundigen Mitgliedern des Vereins.
- 3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand unverzüglich nach dessen Neuwahl für dieselbe Amtsdauer berufen. Sie bleiben im Amt bis ein neu gewählter Vorstand einen neuen Beirat berufen hat. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen.

§ 13 Sitzungen des Beirats

Die erste Sitzung des Beirats zu Beginn einer Amtsperiode wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf dieser Sitzung wählt der Beirat seinen Leiter und dessen Stellvertreter. Die nachfolgenden Sitzungen werden vom Leiter des Beirats einberufen.

§ 14 Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät den Vorstand bei der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten. Ihm sind zu diesem Zweck die notwendigen Informationen zu erteilen. Der Beirat ist auch befugt, eigene Erkundigungen einzuziehen, die er für notwendig hält, um verantwortungsvoll eine Beratung vorzunehmen. Insbesondere ist er befugt, durch seinen Leiter die Protokolle der Vorstandssitzungen einzusehen.

Der Vorstand kann dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern mit dessen Einvernehmen Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Der Beirat kann von sich aus anregen, Vereinsangelegenheiten zu übernehmen.



§ 15 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Tagungsleiter/in und dem/der Geschäftsführer/in bzw. Vertreter/in zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung dem Organ zu verlesen und müssen von diesem genehmigt werden.

§ 16 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Veranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 Kassenprüfung

- 1) Die Kassenprüfung und Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen.
- 2) Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.
- 3) Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
- 4) Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 18 Tierstationsverwaltung

Die Verwaltung der Tierstation „Johanna Winterkamp“ und dem Taubenhaus Unna obliegt dem Vorstand. Dieser kann hierfür eine Stationsleitung einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen.

Die Stationsleitung ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung der Tierstation verantwortlich. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenen Vorstands.

§ 19 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e. V. Bonn, und im Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e. V. und in der Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e. V. Die Kündigung der Mitgliedschaft in einem oder einem der drei Verbände ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich, dabei müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für den Austritt stimmen.

§ 20 Satzungsänderung

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen gültig abstimmenden Mitgliedern beschlossen werden (s. § 8, Punkt 5).
- 2) Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.



§ 21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 8, Punkt 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und der/die Geschäftsführerin zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 47 ff. des BGB.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e. V. zu übergeben (s. § 2, Punkt 10).

§ 22 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Das betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- 2) Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 3) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.
- 5) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige gültige Satzung außer Kraft.

Unna, den 27. März 2026

Sandra Abdinghoff
Vorstandsvorsitzende

Gudrun Janning
Geschäftsführerin